

AMTSBLATT

der Gemeinde Laußig



14. Februar 2024

Nr. 2/2024

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Laußig

1. Zu wählen sind

	Gemeinde/ Ortschaft	Anzahl Mit- glieder	Höchstzahl Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unter- stützungs- unterschriften
Gemeinderat	Gemeinde Laußig	14	21	40
Ortschaftsrat	Laußig	5	8	20
Ortschaftsrat	Kossa	5	8	30

2. Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

- Für die Gemeinderatswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der Gemeinde Laußig. Die Gemeinde Laußig besteht aus einem Wahlkreis.
- Für die Ortschaftsratswahl Kossa ist das Wahlgebiet die Ortschaft Kossa. Die Ortschaft umfasst die Ortsteile Authausen, Durchwehna, Görschlitz, Kossa und Pressel. Die Ortschaft besteht aus einem Wahlkreis.
- Für die Ortschaftsratswahl Laußig ist das Wahlgebiet die Ortschaft Laußig. Die Ortschaft umfasst die Ortsteile Gruna, Laußig und Pristäblich. Die Ortschaft besteht aus einem Wahlkreis.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar für die oben benannten Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahlen bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Laußig, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig
Montag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
(am 04.04.2024 bis 18.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 034243/33915).

- 3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die

Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

- 4.2 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, also jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, also jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnt und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung**

kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versamm-

Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübren

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

lung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/ Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen:
in der Gemeindeverwaltung Laußig, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig während den Öffnungszeiten
Montag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 034243/33915).

6. Hinweise auf Unterstützungsvorschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine

Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei der Stadtverwaltung Bad Dübren:
Markt 11, 04849 Bad Dübren während folgender Zeiten:
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

bis **4. April 2024, 18.00 Uhr**, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinde-/ Ortschaftsratswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Ortschaftsrat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8. Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kreistagswahl verbunden.

Laußig, 1. Februar 2024



Schneider
Bürgermeister

**Wir suchen Sie!
Wahlen sind gelebte Demokratie – helfen Sie mit,
werden Sie Wahlhelfer!**

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wird in jedem Wahlbezirk der Gemeinde ein Wahlvorstand gebildet. Dieser stellt den reibungslosen Verlauf der Stimmangabe und Stimmauszählung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicher. Um als Wahlhelfer/-in eingesetzt zu werden, müssen Sie zur entsprechenden Wahl wahlberechtigt sein. Die Tätigkeit als Wahlhelfer ist ein Ehrenamt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wahllokal erhalten die Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld. Eventuellen Wünschen zum Einsatzort wird, wenn möglich, entsprochen. Weitere Informationen zum Wahlablauf erhalten Sie rechtzeitig vor dem Wahltermin.

Bereitschaftserklärung

(Bitte ausgefüllt an die Gemeinde Laußig senden, Post: Leipziger Straße 23, 04838 Laußig, Fax: 034243/33921, E-Mail: info@laussig.de)

Hiermit erkläre ich mich bereit, bei den diesjährigen Kommunalwahlen sowie Europawahl als Wahlhelfer/in ehrenamtlich im Wahlvorstand mitzuwirken. Die Kommunalwahl und die Europawahl findet am 9. Juni 2024, die Landtagswahl am 1. September 2024 statt.

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
-------	----------	---------------

Wohnanschrift:

E-Mail:	Telefonnummer:
---------	----------------

Bemerkungen/Wünsche:

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung freiwilliger Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO

Die obige Erklärung dient zur Erfassung von interessierten Personen und bedeutet nicht automatisch eine Berufung in einen Wahlvorstand. Ich stimme zu, dass die personenbezogenen Daten von der Gemeinde Laußig ausschließlich zum Zwecke der Berufung von Wahlhelfern verarbeitet und gespeichert werden. Der Datenspeicherung kann jederzeit widersprochen werden. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Gemeindeverwaltung Laußig. Weitere Datenschutzinformationen erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde oder bei dem Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Laußig, E-Mail: leipzig.datenschutz@dekra.com

Datum, Unterschrift

Trostpreis für die Naturparkkinder Authausen e. V.

Eine besondere Auszeichnung erhielt der Förderverein der Naturparkkinder Authausen e. V. vom Sächsischen Landesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. Die Vorsitzende, Frau Jonack, hatte sich mit einem kreativen Projektantrag um den Hauptpreis beworben, der die Umgestaltung des Schulgartens zu einem Grünen Klassenzimmer vorsah. Leider reichte es nicht ganz für den ersten Platz, aber die Mühe wurde dennoch belohnt. Der Förderverein erhielt einen Trostpreis samt einer großzügigen Geldspende. Im Januar waren Frau Dagmar Müller und Herr Rainer Müller vom Sächsischen Landesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. persönlich zur feierlichen Übergabe des Preises in Authausen vor Ort.



Die Kinder der Schule jubelten, als die Vertreter des Landesverbandes den Trostpreis überreichten. „Es ist toll zu sehen, wie engagiert die Naturparkkinder Authausen sind. Auch wenn es nicht für den Hauptpreis gereicht hat, haben sie mit ihrem Projekt für das Grüne Klassenzimmer überzeugt“, lobte Frau Müller. Die Idee des Grünen Klassenzimmers sieht vor, den Schulgarten zu einem multifunktionalen Lernort zu gestalten. Mit der finanziellen Unterstützung des Trostpreises können nun Pflanzen und Materialien für die Umsetzung des Projekts angeschafft werden. „Es war wichtig für uns, den Kindern die Bedeutung von Natur und Umwelt nahezubringen. Das Grüne Klassenzimmer wird ein Ort der Begegnung und des Lernens im Freien“, freute sich Frau Jonack, die sich auch im Namen des Fördervereins bei allen Beteiligten bedankte. Die Unterstützung des Sächsischen Landesverbandes der Kita- und Schulfördervereine e. V. zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, innovative Bildungsprojekte in Schulen zu fördern. Das Engagement der Naturparkkinder Authausen wurde mit einem Trostpreis belohnt, der nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch Anerkennung und Motivation für zukünftige Projekte mit sich bringt.

Text & Fotos: Janine Veit

